

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe zur Bewältigung der Energiekrise für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gemäß Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) vom 8. November 2023

Ihr Antrag auf Gewährung einer Projektförderung
vom XX.XX.2023

Anlagen:

- Förderrichtlinie MKJFGFI
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Rechtsmittelverzichtserklärung
- Empfangsbekenntnis
- Vordruck Verwendungsnachweis

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**I.
Bewilligung**

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) gemäß den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Zuwendung in Höhe

von insgesamt _____ Euro

(in Worten: _____ Euro).

- 1. als Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Integrationsagenturen/Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gemäß Nr. 2 der o.g. Richtlinie.**

Die Zuwendung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Abdeckung zusätzlicher Sachausgaben von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vor dem Hintergrund der aktuell krisenbedingt gestiegenen bzw. steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer Infrastrukturen im Jahr 2023.

2. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses entspricht 7,64 Prozent der bewilligten Sachausgabenpauschale für das Jahr 2023 gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, was einem Betrag in Höhe von _____ Euro entspricht.

3. Berechnung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde auf Basis Ihres vorgelegten Antrags vom **XX.XX.2023** wie folgt ermittelt:

<u>Art der Ausgaben</u>		<u>Euro</u>
a.	Bewilligte Sachausgabenpauschale für das Jahr 2023 (gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund)	
b.	Faktor für die Soforthilfepauschale zur Energiekrise (in Prozent)	7,64%
c.	Gesamtsumme (entspricht Zuwendung Land NRW) (Bewilligte Sachausgabenpauschale (a) multipliziert mit dem Faktor Soforthilfepauschale (b))	

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 2023: _____ Euro.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne gesonderten Antrag in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeizuführen und die Auszahlung zu beschleunigen. Hierzu müssen Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die

Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Sollten Sie davon Gebrauch machen, so nutzen Sie bitte den beigefügten Vordruck „Rechtsmittelverzichtserklärung“.

Im Übrigen gelten für die Auszahlung die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesem Bescheid Abweichendes bzw. Ergänzendes geregelt ist.

II.

Nebenbestimmungen

Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Die Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für zur Bewältigung der Energiekrise für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gem. RdErl. des MKJFGFI vom XX. September 2023.
- Die beigefügten ANBest-P.

Abweichend oder ergänzend zu ANBest-P wird für Bewilligungen nach Nummer 2 Folgendes bestimmt:

1. Die mit diesem Bescheid bewilligten zusätzlichen Sachausgaben der Integrationsfachkräfte und Koordinator:innen werden als Pauschale und in Abhängigkeit vom Stellenanteil des Personals und der Beschäftigungsdauer auf Basis des Zuwendungsbescheides für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit für das Jahr 2023 gewährt.
2. Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Der Verwendungsnachweis erfolgt bis zum 30. Juni 2024 unter Verwendung des diesem Bescheid beigefügten Formulars.
4. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - des für Integration zuständigen Ministeriums,
 - oder von diesen Stellen Beauftragtezu unterstützen. Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim (Bezeichnung und Sitz des Verwaltungsgerichts) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht (XY) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit der in dem Bescheid ersichtlichen Sachbearbeitung in Verbindung zu setzen, damit etwaige Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag